

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Verkauf - (im Folgenden "**AGB Verkauf**" genannt) gelten für den Verkauf von Produkten, einschließlich aber nicht beschränkt auf jegliche Art von Geräten, Hardware und Software ("**Produkte**"), durch TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH ("**TGR-E**") an Dritte, die sowohl Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ("**Verbraucher**") als auch keine Verbraucher sind (Verbraucher und Nicht-Verbraucher beide gemeinsam "**Geschäftspartner**" genannt). Die AGB Verkauf gelten nicht für den Verkauf von Neuwagen, die im Motorsport zum Einsatz kommen; für diese gelten die AGB Verkauf von Motorsport Neuwagen.

1. VERTRAGSUMFANG

- 1.1 TGR-E verkauft diejenigen Produkte an den Geschäftspartner, die in einem Einzelvertrag zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner vereinbart wurden.
- 1.2 TGR-E ist nicht für die Beratung in rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Angelegenheiten verantwortlich. Jegliche von TGR-E zu solchen Themen erteilte Beratung ist nicht verbindlich.

2. PREISE

- 2.1 Die Preise für die Produkte sind in den Einzelverträgen als Endpreise angeführt.
- 2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Preise bei Lieferung des Produkts berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.
- 2.3 Soweit der Geschäftspartner kein Verbraucher ist, das Folgende:
- 2.4 Alle Preise sind in den Einzelverträgen netto angegeben, zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten ab Werk, exklusive Versand, Steuern, Export- und/oder Importgebühren, Kosten oder Zollgebühren. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Preise bei Lieferung des Produkts berechnet. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

3. LIEFERUNG; GEFAHRÜBERGANG, TRANSPORT

- 3.1 Die Lieferung der Produkte steht unter der Bedingung der pünktlichen und ordnungsgemäßen Ausführung aller Pflichten des Geschäftspartners.
- 3.2 Erfüllungsort ist Köln, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 3.3 Unterbleibt die Annahme oder werden andere Pflichten zur Mitwirkung durch den Geschäftspartner verletzt, geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung für die Produkte auf den Geschäftspartner über und TGR-E ist berechtigt, jegliche daraus entstehenden Schäden unbeschränkt einschließlich etwaiger Zusatzkosten geltend zu machen. Weiterer Schadenersatz ist vorbehalten.
- 3.4 Die Gefahr von Verlust oder Beschädigung für die Produkte geht entweder zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte oder, wenn der Geschäftspartner den Transport der Produkte verlangt, bei Aufgabe zum Versand auf den Geschäftspartner über. Für den Fall, dass der Geschäftspartner Verbraucher ist, gilt § 475 (2) BGB.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 TGR-E behält sich das Eigentum an den Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zahlungsverzug, ist TGR-E zur Besitznahme der Produkte berechtigt.
- 4.2 Der Geschäftspartner muss die Produkte mit angemessener Sorgfalt behandeln, eine geeignete Versicherung für die Produkte unterhalten und im erforderlichen Rahmen die Produkte solange warten und Instand halten, bis das Eigentum an den Produkten auf den Geschäftspartner übergegangen ist.
- 4.3 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt wurde, muss der Geschäftspartner TGR-E unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte einen Anspruch auf die Güter erlangen oder diese anderweitig einem Pfandrecht unterliegen.
- 4.4 Der Geschäftspartner kann die Produkte vorbehaltlich des obigen Eigentumsvorbehalts nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäfts verkaufen. Für diesen Fall tritt der Geschäftspartner hiermit alle Forderungen, die aus einem solchen Weiterverkauf entstehen, an TGR-E ab, ungeachtet dessen, ob die Produkte verarbeitet wurden oder nicht. Unbeschadet des Rechts von TGR-E zur Forderung der direkten Zahlung ist der Geschäftspartner zum Erhalt der Zahlung hinsichtlich der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diesbezüglich stimmt TGR-E zu, in dem Umfang nicht auf die Zahlung der abgetretenen Forderungen zu bestehen, in dem der Geschäftspartner alle seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und nicht Gegenstand einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens oder eine Zahlungsmoratorium wird.
- 4.5 Insofern, als die obigen Sicherheiten den gesicherten Anspruch um mehr als 10% übersteigen, ist TGR-E verpflichtet, solche Sicherheiten auf Anforderung des Geschäftspartners freizugeben.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 TGR-E gewährleistet nicht, dass die Produkte bestimmte Spezifikationen oder Eigenschaften besitzen, sofern diese nicht im Einzelvertrag bestimmt wurden.

- 5.2 TGR-E schließt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für Produkte aus, die in Motorsportaktivitäten eingesetzt werden.
- 5.3 Sollten die Produkte nicht mit den in einem Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen übereinstimmen, kann TGR-E nach eigenem Ermessen den Mangel durch Lieferung konformer Produkte beheben oder den Mangel beseitigen. Wenn eine solche Abhilfe nicht erfolgreich war, so hat der Geschäftspartner Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder er kann vom Einzelvertrag zurücktreten.
- 5.4 Soweit der Geschäftspartner kein Verbraucher ist, geltend die folgenden Regelungen:
- (a) Die Vorbedingung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Geschäftspartners ist die vollständige Erfüllung aller Anforderungen hinsichtlich Untersuchungen und Anzeigen gemäß § 377 HGB durch den Geschäftspartner.
 - (b) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, sofern nicht anderweitig im Einzelvertrag festgehalten.
- 5.5 Soweit der Geschäftspartner Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch abweichend von der gesetzlichen Regelung zwei Jahre ab Beginn des gesetzlichen Verjährungsbeginns, bei gebrauchten Sachen ein Jahr (§ 475 (2) BGB).
- 6. HAFTUNG**
- 6.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 6.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf den Kaufpreis des betreffenden Produkts beschränkt.
- 6.4 Keine der Parteien haftet für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie etwa Umsatzverluste, entgangene Gewinne oder Geschäftswertverluste.
- 6.5 Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 7.2 Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher.
- 8. KEINE EXKLUSIVITÄT**
- Der Kaufvertrag erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. TGR-E ist insbesondere berechtigt, gleiche oder ähnliche Produkte an Wettbewerber des Geschäftspartners zu verkaufen, sofern dies nicht in einem Einzelvertrag anderslautend vereinbart wurde.
- 9. VERTRAULICHKEIT**
- Die Parteien müssen jegliche Informationen hinsichtlich technischer und/oder kommerzieller Details des Geschäfts zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner geheim halten. Die Parteien können zu gegebener Zeit eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung treffen, wenn dies notwendig erachtet wird.
- 10. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**
- 10.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte, die das Produkt betreffen, einschließlich Konzepten, Entwürfen, Druckunterlagen, Designs und Know-how, die durch TGR-E erstellt wurden, ausschließlich und unbeschränkt bei TGR-E. Das gesetzlich bindende Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrechte) verbleibt bei dem entsprechenden Urheber.
- 10.2 Im Falle des Verkaufs von Software und sofern nicht anderslautend vereinbart, gewährt TGR-E dem Geschäftspartner eine nicht exklusive, nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software für die eigenen Zwecke des Geschäftspartners ohne das Recht zur Bearbeitung oder Änderung dieser Software. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist TGR-E nicht zur Bereitstellung einer Dokumentation oder des Quellcodes einer solchen Software oder zur Bereitstellung von Software-Support verpflichtet.
- 11. VERHALTENSREGELN; ANTI-KORRUPTION**
- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung des Einzelvertrages das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils

anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten /Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motosport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den in einer individuellen Vereinbarung festgelegten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser AGB Vorrang. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Vereinbaren die Parteien in einer Individualvereinbarung ein Abweichen von einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, so müssen diese Abweichung und die Bestimmung der AGB, von der die Parteien abweichen wollen, in der Individualvereinbarung ausdrücklich genannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Jede Abweichung, die in einer solchen individuellen Vereinbarung nicht in der oben genannten Weise angegeben ist, ist zwischen den Parteien nicht anwendbar oder durchsetzbar.
- 12.2 Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 12.3 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.
- 12.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.
- 12.5 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.